



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Hans-Ulrich Pfaffmann, Dr. Herbert Kränzlein SPD**  
vom 07.05.2018

### Umsetzung von EU-Recht in Landesrecht VIII – Politikbereich Steuern und Zollunion

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind nach Kenntnis der Staatsregierung im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (bitte jeweils eine tabellarische Aufstellung für nicht fristgerecht und nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinien, diese jeweils wiederum gegliedert nach Nummer der Vertragsverletzung, Thema und Stufe des Verfahrens)?
2. a) Wie viele der unter 1. abgefragten anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland schließen eine nicht vollumfängliche Umsetzung im Bundesland Bayern ein?  
b) Welche spezifisch bayerischen Umsetzungsdefizite oder Verstöße gegen EU-Recht liegen jeweils vor?  
c) Welche Maßnahmen wurden seitens des Freistaates Bayern diesbezüglich jeweils eingeleitet?
3. a) In wie vielen der unter 1. abgefragten Fälle ist nach Kenntnis der Staatsregierung eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt?  
b) In wie vielen dieser Fälle hat der Gerichtshof einen Verstoß festgestellt?
4. a) Bei welchen vom Gerichtshof festgestellten Verstößen wurde nach Kenntnis der Staatsregierung nach Art. 260 AEUV gegen Deutschland die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds verhängt?  
b) In welcher Höhe wurde der zu zahlende Pauschalbetrag oder das Zwangsgeld jeweils erhoben?

## Antwort

des **Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**  
vom 04.06.2018

1. **Wie viele Vertragsverletzungsverfahren sind nach Kenntnis der Staatsregierung im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig (bitte jeweils eine tabellarische Aufstellung für nicht fristgerecht und nicht ordnungsgemäß umgesetzte Richtlinien, diese jeweils wiederum gegliedert nach Nummer der Vertragsverletzung, Thema und Stufe des Verfahrens)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu im Wesentlichen die aus öffentlich zugänglichen Quellen hervorgehenden Erkenntnisse vor. Für Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung und dort das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig. Informationen über Vertragsverletzungsverfahren stellt die EU-Kommission über eine elektronische Datenbank der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dort ist insbesondere eine Filterung nach dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Themenbereichen (bzw. Generaldirektionen) möglich.

Die Datenbank kann unter dem folgenden Link abgerufen werden: [http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement\\_decisions/index.cfm](http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/infringement_decisions/index.cfm)

Aktuell sind lt. o.g. Datenbank im Zuständigkeitsbereich der Generaldirektion Steuern und Zollunion elf Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Die einzelnen Teilaspekte der Fragestellung sind in der beigelegten Anlage tabellarisch beantwortet.

2. a) **Wie viele der unter 1. abgefragten anhängigen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland schließen eine nicht vollumfängliche Umsetzung im Bundesland Bayern ein?**  
b) **Welche spezifisch bayerischen Umsetzungsdefizite oder Verstöße gegen EU-Recht liegen jeweils vor?**  
c) **Welche Maßnahmen wurden seitens des Freistaates Bayern diesbezüglich jeweils eingeleitet?**

Bei den beanstandeten Regelungen handelt es sich um Bundesrecht. Die Frage der Umsetzung von EU-Recht in Landesrecht stellt sich damit nicht.

**3. a) In wie vielen der unter 1. abgefragten Fälle ist nach Kenntnis der Staatsregierung eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfolgt?**

**b) In wie vielen dieser Fälle hat der Gerichtshof einen Verstoß festgestellt?**

Wie aus der Anlage ersichtlich, erfolgte von den unter 1. abgefragten Fällen zweimal die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs nach Art. 258 AEUV. In beiden Fällen wurde ein Verstoß festgestellt.

**4. a) Bei welchen vom Gerichtshof festgestellten Verstößen wurde nach Kenntnis der Staatsregierung nach Art. 260 AEUV gegen Deutschland die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds verhängt?**

**b) In welcher Höhe wurde der zu zahlende Pauschalbetrag oder das Zwangsgeld jeweils erhoben?**

Bislang wurde nach Kenntnis der Staatsregierung in keinem der in der Anlage aufgelisteten Fälle ein Zwangsgeld oder die Zahlung eines Pauschalbetrags gegen Deutschland verhängt.

Lfd. Nr.	Nr. der Vertragsverletzung	Datum des Beschlusses	Art des Beschlusses / Verfahrensschritte	Thema
1	20092303	2009/11/20 2011/04/06 2015/02/26 2015/10/22 2017/09/21 2017/10/04  2017/12/01	Aufforderung (Art. 258 AEUV) Mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 258 AEUV) Anrufung des Gerichtshofs (Art. 258 AEUV) Anrufung des Gerichtshofs (Art. 258 AEUV) Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Rs. C-616/15) Nachfrage KOM zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen und Zeitplan Antwort BReg.- Urteilsumsetzung in 2018 angestrebt; Terminierung noch nicht möglich	Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbefreiung für Dienstleistungen, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen an ihre Mitglieder erbringen –  Mit Urteil vom 21. September 2017 hat der EuGH in der Rechtssache C-616/15 (Kommission/Deutschland) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen die Verpflichtung aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL verstoßen hat, dass sie die Mehrwertsteuerbefreiung auf Zusammenschlüsse beschränkt, deren Mitglieder eine begrenzte Anzahl von Berufen ausüben. Gleichzeitig hat der EuGH entschieden, dass sich die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL nur auf Zusammenschlüsse bezieht, deren Mitglieder die in Art. 132 Abs. 1 MwStSystRL aufgeführten, dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten ausüben und dass die Steuerbefreiung nicht auf Zusammenschlüsse im Bereich der Versicherungen und Finanzdienstleistungen anwendbar ist.  Auf Nachfrage der Kommission zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen und einem Zeitplan hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass eine Umsetzung in Jahr 2018 angestrebt wird.
2	20112212	2012/02/27 2014/07/10 2015/09/24 2016/04/28 2018/02/08 2018/02/13	Aufforderung (Art. 258 AEUV) Ergänzende Aufforderung (Art. 258 AEUV) Mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 258 AEUV) Anrufung des Gerichtshofs (Art. 258 AEUV) Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Rs. C-318/16) Nachfrage KOM zu konkreten Umsetzungsmaßnahmen und Zeitplan Antwort BReg. steht noch aus	Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Sonderregelung für Reisebüros – Die deutsche Sonderregelung für Reiseleistungen (§ 25 UStG) verstößt wegen der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Reiseleistungen an Nichtunternehmer und der Möglichkeit der pauschalen Margenermittlung gegen die Richtlinienvorgaben in Art. 306 ff. MwStSystRL.
3	20124037	2012/09/27 2017/02/15	Aufforderung (Art. 258 AEUV) Ergänzende Aufforderung (Art. 258 AEUV)	Einkommensteuer - Erfordernis der Mindestzugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte in § 6b Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEUV • Die Begünstigung des § 6b EStG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das veräußerte Wirtschaftsgut mindestens sechs Jahre zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört hat (§ 6b Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EStG). • Im Ausland ansässige Unternehmen, die in Deutschland keine Betriebsstätte unterhalten, aber nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f EStG hier beschränkt steuerpflichtig sind, werden nach Auffassung der Europäischen Kommission durch diese Regelung benachteiligt, da sie beim Verkauf von in Deutschland belegenen Immobilien weder den Betrag des Veräußerungsgewinns von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten neu erworbener Immobilien abziehen noch eine steuerfreie Rücklage bilden können.

4	20124183	2013/09/26	Aufforderung (Art. 258 AEUV)	<p>Einkommensteuer - steuerliche Behandlung der Übertragung von Wirtschaftsgütern durch natürliche Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsverletzungsverfahren 2012/4183 zur Wegzugsbesteuerung von natürlichen Personen (vorg. EU Pilot 3813/12), eingeleitet am 26. September 2013: Verstößt die steuerliche Behandlung der Übertragung von Wirtschaftsgütern durch natürliche Personen gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG i. V. m. § 4g sowie § 16 Abs. 3a EStG i.V.m. § 36 Abs. 5 EStG gegen die Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV und Art. 31 des EWR Abkommens? (Streckung der Besteuerung des Entstrickungsgewinns über maximal 5 Jahre)</li> <li>• VVW ruhte bis zur EuGH-Entscheidung Verder LabTec, C-657/13, vom 21. Mai 2015 in dem die Vereinbarkeit der gestaffelten Steuererhebung mit der Niederlassungsfreiheit festgestellt wurde sowie bis zur EuGH-Entscheidung Kommission/Portugal, C-504/13, vom 21. Dezember 2016 (keine unterschiedliche Behandlung zwischen dem Wegzug natürlicher und juristischer Personen);</li> <li>• eine offizielle Einstellung des VVW ist bisher nicht erfolgt.</li> </ul>
5	20134151	2017/04/27	Aufforderung (Art. 258 AEUV)	<p>Erbschaft- und Schenkungsteuer - Vereinbarkeit des § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG mit EU-Recht - Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG ist bei der Übertragung von Vermögen auf inländische Familienstiftungen das Verwandtschaftsverhältnis des Erblassers bzw. Schenkers zum entferntest Begünstigten der inländischen Familienstiftung der Besteuerung zugrunde zu legen. Die Beschränkung dieses Steuerklassenprivilegs auf inländische Familienstiftungen trägt dem Umstand Rechnung, dass nur diese der periodischen Erbersatzsteuer des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG unterliegen.</p>
6	20142054	2015/04/29 2016/04/28	Aufforderung (Art. 258 AEUV) Mit Gründen versehene Stellungnahme (Art. 258 AEUV)	<p>Mehrwertsteuer- Richtlinie 2006/112/EG - Vorwurf: Die Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c, Artikel 48 und Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG, indem sie bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen inländische Streckenanteile, die in einer Fahrtrichtung nicht länger als 10 Kilometer sind, als ausländische Beförderungstrecken ansieht und daher nicht besteuert.</p> <p>Deutschland sieht in dieser Vereinfachungsregelung keinen Verstoß gegen Unionsrecht. Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 2 MwStSystRL i.V.m. Artikel 394 sind unionsrechtliche Grundlage der Vereinfachungsregelung</p>

7	20152011	2015/09/24 2017/12/12  2017/12/21	Aufforderung (Art. 258 AEUV) Schreiben der KOM - Nachfrage zu Gesetzesentwurf und Zeitplan der geplanten Verabschiedung Antwort BReg - Arbeiteten zum Gesetzesentwurf zurückgestellt aufgrund EuGH-Verfahren C-449/17	Mehrwertsteuer - Richtlinie 2006/112/EG - Steuerbefreiung für von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht - Vorwurf: Deutschland kommt seinen Verpflichtungen aus Artikel 132 Abs. 1 Buchst. j MwStSystRL nicht nach, in dem sie Leistungen eines selbständigen Lehrer, der private Unterrichtsleistungen erbringt, den Anspruch auf eine sich aus Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe j MwStSystRL ergebende Umsatzsteuerbefreiung verwehrt. Deutschland behandelt entsprechende Bildungsleistungen derzeit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL umsatzsteuerfrei.  Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, dass Arbeiten zum Gesetzesentwurf für eine vollständige Umsetzung aufgrund EuGH-Verfahren C-449/17 (A&G Fahrschul-Akademie) zurückgestellt wurden.
8	20162018	2016/07/22	Aufforderung (Art. 258 AEUV)	Mehrwertsteuer - Verstoß insb. gegen Richtlinie 2006/112/EG - Durch die Ablehnung der Kommunikation mit einem nicht im Inland ansässigen Antragsteller, der im Vorsteuer-Vergütungsverfahren einen fehlerhaften oder unvollständigen Antrag stellt, verstößt Deutschland nach Auffassung der Europäischen Kommission insb. gegen die MwStSystRL.
9	20162029	2016/09/13 2017/10/04	Stellungnahme der Bundesregierung: kein Verstoß Aufforderung (Art. 258 AEUV)	Mehrwertsteuer - Verstoß gegen Richtlinie 2006/112/EG - Durch die Ablehnung der Kommunikation mit einem im Inland ansässigen Antragsteller, der im Vorsteuer-Vergütungsverfahren einen fehlerhaften oder unvollständigen Antrag stellt, verstößt Deutschland nach Auffassung der Europäischen Kommission insb. gegen die MwStSystRL und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit.
10	20164134	2017/12/01 2017/02/15	Stellungnahme der Bundesregierung: kein Verstoß Aufforderung (Art. 258 AEUV)	Wohnungsbauprämiengesetz - Eingeschränkte Verwendung der Bausparsumme sowie Beschränkung des begünstigten Personenkreises • Nach § 2 Absatz 2 Satz 10 WoPG ist eine Verwendung für den Wohnungsbau im Ausland schädlich. • Beanstandet wird auch, dass auf Antrag unbeschränkt steuerpflichtige Personen (§ 1 Absatz 3 EStG) außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht begünstigt sind.
11	20174121	2018/03/08	Aufforderung (Art. 258 AEUV)	Mehrwertsteuer - Richtlinie 2006/112/EG - Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger - Da die Umsatzsteuer-Pauschalierung in Deutschland nicht nur für landwirtschaftliche Kleinbetriebe, sondern für alle Betriebsgrößen möglich ist, forderte die Europäische Kommission Deutschland auf, seine Vorschriften für Landwirte mit der Richtlinie 2006/112/EG in Einklang zu bringen. Aus Sicht der Bundesregierung ist die deutsche Pauschalregelung des § 24 UStG EU-rechtskonform. Diese Auffassung wird die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission vertreten.